

79d 22.11

lfd. Nr. 192



11/23/06

Zentralregistrator	
Eing.: 23. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



III/a
Ua 23/6

Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Referat III 1
Frau Staatsministerin Silke Lautenschläger
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Vorab per Telefax 0611-815-1941

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2009	
Nr.:.....	Anl.: mit

111

Kassel, den 19.06.09 Sch-E/Br

Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie – Bewirtschaftungsprogramm und Maßnahmenprogramm -

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Lautenschläger,

zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinien, Bewirtschaftungsprogramm und
Maßnahmenprogramm, nimmt der Kreisbauernverband Kassel für sein
Verbandsgebiet wie folgt Stellung:

Wir nehmen vollständig Bezug auf die Stellungnahme des Hessischen
Bauernverbandes und schließen uns den Äußerungen dazu inhaltlich vollständig an.
Darüber hinaus halten wir auch aus regionaler Sicht eine Reihe von Aussagen beim
Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm für dringend erklärungs- und
korrekturbedürftig:

1. Ablehnung von rechnerischen Belastungspotenzialen:

Wir lehnen es bei den verschiedenen Wasserkörpern ab, dass rein rechnerische
Belastungspotenziale zu vorgesehenen Maßnahmen führen. Dabei haben
Messungen der qualitätsrelevanten Parameter keine Belastung (Nitrat,
Pflanzenschutzmittel) ergeben. Das Berechnungsverfahren zur Stickstoffbelastung
wurde nicht mit regionalen Beratern oder Landwirten hinreichend abgestimmt und
auch nicht ausreichend erläutert. Unter anderem werden keine aktuellen
Landnutzungsdaten verwendet. Dabei haben die Entwicklungen auch in den letzten
Jahren zu veränderten Anbauverhältnissen geführt.

Im Bereich Immission wird die unzureichende Anzahl von Grundwassermessstellen
ausdrücklich erwähnt. Da dieses Kriterium jedoch mit 50% in die Bewertung einfließt
werden fachlich nicht nachvollziehbare Ergebnisse erzielt. Dabei sind
Hochrechnungen auf ganze Gemarkungen fachlich unhaltbar. Dies gilt insbesondere,

Kreisbauernverband Kassel e.V. 34134 Kassel Frankfurter Str. 295 Tel.: 0561/41411 Fax: 0561/471818
Bankverb.: Kasseler Sparkasse Kto-Nr. 130004374 BLZ 520 503 53 - Kasseler Bank Kto-Nr. 318000 BLZ 520 900 00
e-mail-Adresse: kbvkassel@freenet.de

wenn die vorhandenen Werte bei den Gemarkungsgrenzen und nicht den natürlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Das Argument, dass in der fachlichen Einzelplanung diesem Mangel Rechnung getragen werden soll, zeigt zum einen die Offenkundigkeit der Mangelhaftigkeit der Ergebnisse. Zum anderen ist nicht einzusehen, weshalb in der vorgenommenen Bewertung sichtbare Fehlbewertungen akzeptiert werden sollen.

Beispielsweise wird die Gemarkung Gudensberg-Dissen beim Immissions/Emissionspotential als „sehr hoch“ eingestuft. Die Nachbargemarkung Edermünde-Haldorf soll dagegen ein "sehr geringes" Gefährdungspotential haben. Die Ursache der Bewertung in Dissen ist eine ehemalige Trinkwasserquelle mit erhöhtem Nitratgehalt. Der überwiegende Teil der Gemarkung ist dagegen nicht belastet und damit vollständig unzutreffend eingeordnet, da hinsichtlich Bodenart, Bodenmächtigkeit, Hangneigung und Exposition unterschiedliche Standortvoraussetzungen vorliegen.

2. Ablehnung von Modellberechnungen bei möglichen Phosphateinträgen

Die Ermittlung von möglichen Phosphateinträgen aus landwirtschaftlicher Bodennutzung erfolgt durch Modellberechnungen. Wesentlich Inputgröße des Modells MePhos des Forschungszentrum Jülich ist neben der Bodenabtragsgefährdung der P-Gehalt im Oberboden. Dieser basiert auf einem Wert von 1955 und ist ebenfalls nur aufgrund berechneter Düngeüberschüsse berechnet. Dabei kommt dem Bodennutzungsverhalten und den Daten zur Tierhaltung, gerade im Landkreis Kassel, erhebliche Bedeutung zu. Der Viehbestand im Landkreis Kassel sinkt und liegt insgesamt auf einem äußerst niedrigen Niveau. Dabei weisen die Gemeinden Zierenberg, Ahnatal und Vellmar nach den Erhebungen der Agrarstatistik von 2007 einen Besatz von weniger als 0,3 Großvieheinheiten je ha auf. Das übrige Verbandsgebiet weist eine Viehhaltungsintensität zwischen 0,4 und 0,6 Großvieheinheiten/ha Landfläche auf. Dies liegt unter dem Viehbesatz in Hessen und deutlich unter dem durchschnittlichen Viehbesatz in Deutschland. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass angesichts der sinkenden Tendenz ein Belastungspotential errechnet wird.

Zudem bewirken massiv gestiegene Preise für Phosphordünger einen weiteren Rückgang der Düngemittleinsatzmengen. Die Modellberechnung und Abschätzung von Stoffeinträgen basiert auf den Flächenkulissen nach ATKIS, der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Tierbestände. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ermittelte Stoffeintragmenge die tatsächliche Situation überzeichnet. Methodisch ist zudem nicht zu akzeptieren, dass in der Datenerhebung die Nitratreintragspfade durch atmosphärische Deposition aus Waldflächen in Oberflächen und Grundwässern nicht berücksichtigt worden ist. Gerade Hessen und auch der Landkreis Kassel weisen einen erheblichen Waldanteil auf. Durch das hohe Verkehrsaufkommen aufgrund der Transitsituation gerade auch im Landkreis Kassel (A 7, A 44, A 49) kommt diesem als Emittenten erhebliche Bedeutung zu.

3. Unterschiedliche Wirkung von Phosphat-Einträgen

Zwischen kommunalen und landwirtschaftlichen P-Einträgen ist zu differenzieren. Während kommunale P-Einträge zu 100% wirken, sind landwirtschaftliche Phosphatverbindungen als Mono- oder Dicalciumphosphatverbindungen gebunden. Daraus resultiert ein unterschiedliches Wirkpotential, das wir nicht hinreichend gewürdigt sehen.

Zudem ist aus fachlicher Sicht zu berücksichtigen, dass eine allgemeine Angabe für eine zulässige oder anzustrebende Phosphor- oder ortho-Phosphatkonzentration in den Gewässern nicht möglich ist. Jedes Gewässer reagiert infolge der variierenden Fließverhältnisse, Beschattung etc. unterschiedlich auf eine Nährstoffbelastung.

4. Konkrete Betroffenheit

Nach Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie ist die Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie aktiv zu beteiligen. Dabei bedeutet dies nach unserem Verständnis, dass Interessierte durch Beiträge zur Lösung der Probleme aktiv im Planungsprozess eingebunden werden. Dabei ergibt der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nur aggregiert Ziele und Maßnahmenspektren wider. Für die Grundeigentümer und insbesondere für die betroffenen Landwirte ist eine sachgerechte Stellungnahme jedoch erst möglich, wenn Unterlagen zur individuellen Betroffenheit vorliegen. Dem wird auch nicht durch die Informationsveranstaltungen zur Offenlegung, zum Beispiel in Baunatal, Rechnung getragen. Es erfolgt auch bei den jetzt eingestellten Maßnahmen keine exakte Zuordnung von Maßnahmen. Betroffenheit, und damit der Anlass zu Stellungnahmen, entstehen jedoch erst, wenn Eigentümer und Bewirtschafter erkennen können, dass Maßnahmen auf ihren konkreten Flächen geplant werden.

5. Gemeindliche Gewässerschauen kommen zu anderen Bewertungen

Die gemeindlichen Gewässerschauen und Berichte der Gewässerbeauftragten stimmen aus unserer Sicht nicht mit den Bewertungen der WRRL überein. Dazu folgendes Beispiel der Nieste (DEHE_4298.1).

Laut Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten der Gemeinde Niestetal ergibt sich für die Nieste hinsichtlich CSB, BSB, anorganischer Stickstoff und Phosphat „praktisch keine Belastung“. Die Chemische Gewässergüte im Rahmen der WRRL liegt im Abschnitt im Mittel bei 1 und 2 (vgl. Anlage K1).

In der Bewertung WRRL werden trotzdem 82,65 % als defizitär eingestuft, der ökologische Zustand als mäßig und der chemische Zustand gar nicht bewertet.

Trotz dieser unvollständigen und teilweise widersprechenden Datengrundlage erfolgt bei der Maßnahmenplanung eine Flächenanforderung von 3,0 ha, 2,3 km Entwicklung naturnaher Flächen. Zur Erosionsminderung sind auf 145,7 ha zu erwarten.

Konkret bei diesem Gewässer bedeutet dies, dass trotz der Bewertung des Gewässerbeauftragten als Stufe 1-2 Flächen herangezogen werden. Nicht einzusehen ist, wenn der Zustand als gut beschrieben wird und die „Intensivlandwirtschaft“ negativen Einfluss gehabt haben soll.

Wenn die Struktur mäßig ist, sollten zunächst in diesem Bereich die 47 Wanderhindernisse ohne Flächenbereitstellung zur Gewässerverbesserung angegangen werden!

6. Chemischer Zustand Oberflächengewässer: Andere Belastungsquellen nicht erfasst

In unserem Verbandsgebiet ergibt sich, dass in den jeweiligen Steckbriefen der Gewässer regelmäßig außer Pflanzenschutzmitteln Schwermetalle, Industrielle Schadstoffe und sonstige Schadstoffe nicht erfasst sind. Dies gilt auch für städtisch-industrielle Bereiche.

Zwar führt die Bewertung Pflanzenschutzmittel bei uns regelmäßig in den Steckbriefen zu einer guten Bewertung. Dennoch werden in den Einzelmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzungen als schädlich an den Gewässern angesehen. Als Folge werden häufig Umwandlungen in Grünland, keine Bewirtschaftung oder Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und/oder Düngung bei den Maßnahmenvorschlägen vorgesehen. Wenn die Landwirtschaft keine Belastungen auslöst, sind aus unserer Sicht irgendwelche Inanspruchnahmen absolut ungerechtfertigt.

7. Wertung des ökologischen Zustands insgesamt häufig bedingt durch hydromorphologische Bewertung

In unseren Verbandsgewässern zeigt sich regelmäßig ein recht hoher Prozentsatz der Bewertung von „defizitären Abschnitten“ in der hydromorphologischen Bewertung. Uns ist nicht durch die Daten erkennbar, wann ein Abschnitt defizitär ist.

Häufig stellt eine hydromorphologisch schlechte Bewertung den Ausschlag für die Gesamtbewertung als ökologisch unbefriedigender Zustand dar. Dies zeigt sich darin, dass in unserem Verbandsgebiet häufig keine übermäßigen Belastungen an N, P bestehen und der biologische Zustand vielfach ordentlich ist. Dennoch sind in den Vorschlägen regelmäßig weniger Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit als überzogene Flächeninanspruchnahmen gefordert.

8. Verhältnis physikalisch-chemische Hilfskomponenten, PSM und biologisch-hydromorphologische Hilfskomponenten

Lückenhaft erweist sich die Bewertung des ökologischen Zustandes in den Gewässern, wenn nur biologische und hydromorphologische Qualitätskomponenten ausgewiesen sind.

Von den 14 WRRL Gewässern unseres Verbandsgebietes enthalten im Steckbrief nur 8 Oberflächengewässerkörper Angaben zu den physikalisch-chemischen Hilfskomponenten. Bei den spezifischen Stoffen ist dies insgesamt noch uneinheitlicher.

Dies führt zu einer nicht einheitlichen Bewertung des ökologischen Zustandes, weil Bewertungskriterien unterschiedlich sind.

Weiter werden trotz fehlender Angaben zu N oder P landwirtschaftliche Einschränkungen bei der Bewirtschaftung gefordert. Dies berücksichtigt nicht, ob überhaupt derartig behauptete (und nicht belegte!) Belastungsquellen Ursache für den Mangel innerhalb der biologischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten ist.

9. Flächeninanspruchnahmen

Die Flächeninanspruchnahmen sind erheblich und unter vorgenannten Punkten und denen von Ihnen aufgeführten so nicht hinnehmbar. Regelmäßig kann der Gewässerzustand auch durch flächenschonende Stärkung der linearen Durchgängigkeit erreicht werden. Der offenbare Zusammenhang zwischen Gewässerrandstreifen und Gewässerqualität wird von uns so nicht gesehen. Dafür gibt es Beispiele, bei denen trotz sog. Defizitärer Abschnitte gute Werte bei den biologischen Bewertungen erreicht werden.

Bei dem Beispiel Nieste (**DEHE_4298.1**) ergeben sich die biologischen Werte Makrozoobenthos mäßig, Fische gut, Makrophyten und Phytobenthos gut trotz der hydromorphologischen Bewertung defizitäre Struktur Abschnitte 82,65%. Demnach besteht nicht zwingend ein Zusammenhang. Folgerichtig dürften auch nicht landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahmen zu Verbesserungen zwingend führen.

Einige in unserem Verbandsgebiet Beispiele erscheinen wie folgt:

Gewässerkörper Erpe 4848.1

Die Flächeninanspruchnahme von insgesamt 30ha ist unangemessen; vor allem vor dem Hintergrund von N-Werten bei 0,05 und P-Werten von 0,23.

Gewässerkörper Bauna 4292

Die Flächenbereitstellung von 10,9 ha ist unangemessen. Auch hier ergibt sich ein geringer N-Wert. Der relativ hohe P-Gehalt ist wohl auf die Kläranlage zurückzuführen; dafür kann Landwirtschaft nicht gerade stehen. Der hohe Anteil an „defizitären Abschnitten ist auf die große Zahl an Wanderhindernissen zurückzuführen. Hier kann umgestaltet werden, ohne Landwirtschaftliche Flächen zu beeinträchtigen.

Pauschale Forderungen nach 40% Gewässerrandstreifen sind nicht erklärbar. Es bestehen nur N-Werte von 0,1, PSM werden als gut beschrieben. Die erhöhten P-Werte liegen an den mangelhaften kommunalen Anlagen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb 10,9 ha der Landwirtschaft entzogen werden sollen, wenn diese erkennbar nicht Verursacher des gegenwärtigen Zustandes ist.

Gewässerkörper Fulda 42.2

25 ha Flächeninanspruchnahmen auf 13,6 km Flussabschnitt sind unangemessen bei teilweise guten biologischen und physikalisch-chemischen Einzelwerten. Zum Teil herausragend gute landwirtschaftliche Flächen sollen herangezogen werden.

Gewässerkörper Espe DEHE_42992.1

Beim Gewässerkörper Espe sollen Landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, bei denen eine Verursachung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung anschließender Flächen nicht feststeht. Daten zu P oder N fehlen; der Zustand bei PSM wird als „Gut“ beschrieben. Das Ziel der WRRL ist ein guter Wasserzustand und nicht die Errichtung von Naturschutzgebieten oder Erstellung von Biotopen!

Gewässerkörper Ahne DEHE_42958.1

Die geplante Flächeninanspruchnahme bei der Ahne von 3 ha ist in dieser Form nicht erforderlich. Durch die Ertüchtigung der kommunalen Kläranlage dürfte sich der hohe P-Wert vermindern, da eine P-Fällung erstmals eingebaut werden soll. Ansonsten bestehen ordentliche Werte.

Gewässerkörper obere Ems DEHE_42892.2

Die geplante Flächeninanspruchnahme von 12,6 ha ist erheblich. Auch hier sind neben strukturellen Defiziten und erhöhten P-Werten keine Beeinträchtigungen durch PSM oder N. In der Maßnahmenbewertung fällt auf, dass keine neuen Mittel für kommunale Einträge vorgesehen sind. Es muss beobachtet werden, ob der hohe P-Wert nicht durch die Punktquellenmaßnahme allein beseitigt werden kann. Hier bedarf es weiterer Aufklärung. Jedenfalls wird die Landwirtschaft herangezogen, ohne, dass die vordringlichen Probleme der Wanderhindernisse ausreichend beseitigt werden sollen.

Gewässerkörper Losse DEHE_4296.

Bei der Losse werden gegenwärtig bereits ordentliche Messergebnisse im Bereich N und PSM erzielt. Zusätzlich befinden sich zahlreiche Maßnahmen bereits in der Umsetzung. Es ist daher die Wirkung dieser Maßnahmen abzuwarten, bevor weitere Flächeninanspruchnahmen umgesetzt werden sollten. Die Einstufung des Zustandes erfolgt durch die leicht erhöhten P-Werte und die strukturellen Defizite. Auch hier gilt es abzuwarten, wie sich die P-Werte nach Ertüchtigung der kommunalen Abwasseranlagen entwickeln.

10. Grundwasserbewertung – insbesondere Grundwasserkörper 4289_3301 (4_1039)

Hinsichtlich der Grundwasserbewertung –Belastungspotential Stickstoff, ergibt sich eine nicht durch Landwirtschaft hervorgerufene Belastung in Gudensberg-Dissen/Besse (Schwalm-Eder-Kreis) und Hertingshausen (Kreis Kassel). Hier muss eine Ursachenforschung betrieben werden und bereits vor Festlegung von Bewirtschaftungsprogramm und Maßnahmenfestsetzung ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass die Landwirtschaft nicht die Belastungen zu verantworten hat. Nicht akzeptabel ist, dass ausgehend von einem Problem einer stillgelegten Trinkwasserquelle auf Belastungspotential für die ganze Gemarkung geschlossen wird. Bei den Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht die Landwirtschaft herangezogen wird, weil die Problematik nicht von der Landwirtschaft herrührt und daher auch nicht von ihr behoben werden kann.

Die verschiedenen Maßnahmenplanungen sind zum einen genau mit einer ha-Angabe beziffert. Insofern fordern wir, dass die Freiwilligkeit betont wird. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, wie die Planung zu den genauen Angaben kommt. Insofern lehnen wir es ab, dass Festlegungen getroffen werden, die der Freiwilligkeit zuwiderlaufen.

11. Beratung

Einer vernünftigen Bewirtschaftung und Gewässerschutz stehen wir offen gegenüber. Dabei sollte jedoch die vorgesehene Beratung nicht eindimensional fokussiert werden. Wir legen darauf Wert, dass landwirtschaftlich–fachlich eine Beratung durch Agrarfachleute (Agraringenieure) erfolgt. Die Beratung hat sachgerecht zu erfolgen. Welche Institution die Fachberatung übernimmt sollte durch die betroffenen Landwirte und nicht durch die Behörden bestimmt werden.

12. Bewirtschaftungsmaßnahmen

Bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich der Grundwasserkörper muss das Prinzip der Freiwilligkeit greifen. Maßnahmen müssen standortangepasst sein. Entsprechend der Veranstaltung in Baunatal zur Maßnahmenplanung bedeutet dies, das kleinräumig – und nicht gemarkungsbezogen – nur Empfehlungen greifen sollen.

Beispielsweise führt ein Zwischenfruchtanbau vor Kartoffeln bei unseren Mitgliedsbetrieben (Gudensberg-Dissen und Martinhagen) in deren spezifischen Klima- und Bodenverhältnissen zu erhöhten phythosanitären Problemen (*Rhizoctonia solani*). Es kann nicht sein, dass Maßnahmen zum Wasserschutz umgekehrt zu dann zusätzlichen Pflanzenschutzmaßnahmen führen.

Ein anderes Beispiel ist, dass bestimmte Betriebsformen in ihren konkreten Rahmenbedingungen Maisanbau zwingend erforderlich machen. Für solche Betriebe ist es nicht akzeptabel Anbauverbote für einzelne Flächen zu machen. Es müssen andere Möglichkeiten gefunden werden.

Beim letzten Beispiel Mulchsaat muss berücksichtigt werden, dass dies auch zu erhöhtem Krankheitsdruck (Fusarium etc.) führen kann. Durch diese Gefahren entstehen Sorteneinschränkungen, ggf. erhöhter nicht gewünschter PSM-Einsatz. Dies führt zu erhöhten Kosten, die den Landwirten marktgerecht auszugleichen sind.

Die Beispiele zeigen, dass nur eine Freiwilligkeit und einzelbezogene Planung den verschiedenen Anforderungen gerecht wird. Wir fordern, dass die Maßnahmenplanung sich ausdrücklich zur Freiwilligkeit der Maßnahmen bekennt.

Zusätzlicher Aufwand und/oder geringere Wirtschaftlichkeit ist finanziell auszugleichen. Für Aufwanderhöhungen dürfen keine landwirtschaftlichen Mittel eingesetzt werden, insbesondere keine Modulationsmittel.

13. Kosten

Die zusätzliche Beratung darf keine Kosten für die Landwirtschaft verursachen. Bewirtschaftungserschwernisse sind finanziell auszugleichen. Eine Kostenübernahme des für die Allgemeinheit angelegten Wasserschutzes darf nicht der Landwirtschaft überbürdet werden.

14. Erosion

Es wird bezweifelt, dass aufgrund einzelner Hochrechnungen es zu belastbaren Bewertungen im Bereich Sedimentsaustragung kommt. Auch wenn die Maßnahmenfestsetzung konkret im Einzelfall erfolgen soll, halten wir es für eigentlich richtig von gemessenen Daten auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Schulte-Ebbert, Rechtsanwalt
(Geschäftsführer)